Die Mitgliederversammlung des BVHE e.V. beschließt auf der Grundlage von § 6 der Berufsordnung des BVHE und Ziff. 3 der Richtlinien für ordentliche Mitglieder des BVHE sowie analog der Anlage 4 zu den Rahmenempfehlungen der GKV nach § 125 Abs. 1 SGB V (Stand: 25.09.2006) folgende

Fortbildungsordnung für den BVHE (gültig ab 01.01.2022)

Präambel

Die Heileurythmie/Eurythmietherapie wurde 1921 von Dr. phil. Rudolf Steiner, Dr. med. Ita Wegman und weiteren Ärzten als Bestandteil der Anthroposophischen Medizin entwickelt. Diese versteht sich als ein integrales Konzept, das die naturwissenschaftliche Medizin durch zusätzliche diagnostische Fragestellungen und therapeutische Verfahren ergänzt.
Die Qualitätssicherung und –entwicklung der Heileurythmie / Eurythmietherapie ist stetige Aufgabe des BVHE und seiner Mitglieder. Wesentliches Element der Qualitätssicherung und –entwicklung ist die kontinuierliche Fortbildung aller Heileurythmisten/Eurythmietherapeuten.

Diese Fortbildungsordnung dient zugleich folgenden Zielen:

1. Beständige Fortbildung ist eine ethische Aufgabe jedes Heileurythmisten/Eurythmietherapeuten. Ziele dieser Fortbildung sind:
   a. Die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen und therapeutischen Fähigkeiten zu erhalten
   b. Die ausgebildeten Kompetenzen und therapeutischen Fähigkeiten zu erhalten und zu erweitern
   c. Die Gesundheit der Patienten zu erhalten und zu fördern.

2. Die Fortbildungsordnung schafft verbindliche und einheitliche Kriterien der Anerkennung von Fortbildungen und dient damit der Gleichbehandlung der Mitglieder.

3. Die Fortbildungsordnung dient zugleich der Dokumentation und Erfüllung der Fortbildungspflichten, wie sie sich z.B. aus dem SGB V, den Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin nach §§ 140 a ff SGB V und aus der allgemeinen Rechtsordnung (Berufsrecht der Heilberufe, Haftungsrecht) ergeben.
   Soweit Heileurythmisten/Eurythmietherapeuten an den IV-Verträgen zur Anthroposophischen Medizin teilnehmen, ohne zugleich Mitglied im BVHE zu sein, haben sie sich mit ihrer Einschreibung in die IV-Verträge insoweit der Berufsordnung und der laufenden Fortbildungspflicht wie Mitglieder des BVHE unterworfen. Für sie gilt die nachfolgende Fortbildungsordnung gleichermaßen wie für die Mitglieder des BVHE.
   Mit der Erfüllung der Fortbildungspflichten nach dieser Fortbildungsordnung erfüllen diejenigen Mitglieder, die das Zertifikat AnthroMed erworben haben, zugleich den Qualitätsstandard dieser Marke.

1. Ziel

1.1. Zur Sicherstellung der Qualität der Heilmittelerbringung der Heileurythmie/Eurythmietherapie ist es notwendig, dass sich alle ordentlichen Mitglieder des Berufsverbandes Heileurythmie e.V. (BVHE) regelmäßig und zielgerichtet fortbilden. Mit dieser Fortbildungsordnung werden diese Fortbildungen im Hinblick auf die Inhalte, den Umfang und das Verfahren der Fortbildungs-Anerkennung strukturiert und geregelt.

1.2. Es werden Fortbildungen anerkannt, die die Qualität

- der Behandlung mit Heileurythmie/Eurythmietherapie als spezifischem Heilmittel innerhalb der besonderen Therapierichtung der Anthroposophischen Medizin einschließlich der Anamneseerhebung und Diagnostik
- der Behandlungsergebnisse und
- der Versorgungsabläufe fördern bzw. positiv beeinflussen

und

- die die Sicherstellung der Behandlung gemäß der „Leitlinie zur Behandlungsmethode der Heileurythmie/Eurythmietherapie" (ärztliche Verordnung, Setting, Dauer, Frequenz, fachspezifische Anamnese und Diagnostik, kontinuierliche Verlaufsdokumentation, Kooperation mit dem verordnenden Arzt) gewährleisten.

2. Zielgruppe

Die Fortbildungspflicht richtet sich an alle ordentlichen Mitglieder des Berufsverbandes Heileurythmie BVHE, entsprechend der Satzung § 3 der Richtlinien für ordentliche Mitglieder.

Die Fortbildungspflicht gilt auch für alle im Rahmen der Verträge zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin zugelassenen Heileurythmisten/Eurythmietherapeuten, sowie für die von AnthroMed zertifizierten Mitglieder.

Die Fortbildungsordnung ist angepasst an die Rahmenempfehlungen der Gesetzlichen Krankenkassen auf Grundlage von §125 Abs. 1 SGB V.

3. Fortbildungspunkte und Betrachtungszeitraum

3.1 Für die Fortbildung gilt ein Punktesystem. Darin entspricht ein Fortbildungspunkt (FP) einer Unterrichtseinheit (UE) von 45 Min. Dauer. Das Punktesystem für Vertragsmitglieder der IV-Verträge und/oder AnthroMed: Die Fortbildungsverpflichtung umfasst hier 21 FP pro Jahr, respektive 84 FP in 4 Jahren.

3.1.1 Mitglieder, die keine Verträge mit der IV oder AnthroMed abgeschlossen haben, müssen jährlich 15 FP, d.h. in 4 Jahren 60 Punkte vorweisen, um eine ordentliche Mitgliedschaft zu erhalten.

3.1.2 Für berentete und nicht mehr in eigener Praxis tätige Mitglieder ohne Vertragsbeteiligung entfällt die geregelte Fortbildungsplicht.

3.2 Der Betrachtungszeitraum umfasst 4 Jahre und bezieht sich auf das Mitglied und seinen Beitritt in den BVHE. Das Eintrittsjahr zählt als 1. Jahr des 4-Jahres-Betrachtungszeitraums.

3.3 Eine Übertragung von Fortbildungspunkten auf einen folgenden Betrachtungszeitraum ist nicht möglich. Es wird eine gebührenpflichtige Nachfrist eingeräumt. (siehe 13.1 und 13.2)

4. Ruhen der Fortbildungsverpflichtung

4.1. Das Ruhen der Fortbildungsverpflichtung kann gegenüber dem BVHE beantragt werden:

- bei Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit
- Krankheitsfall / Arbeitsunfähigkeit
- sonstigen praxisfreien Zeiten, wenn diese über 3 Monate hinausgehen

4.2. Dem Antrag auf Ruhen sind entsprechende Nachweise beizufügen. Im Umfang der anerkannten Zeiten ruht die Fortbildungsverpflichtung. Die Anzahl der im Betrachtungszeitraum nachzuweisenden FP verringert sich proportional zum Ruhezeitraum.

5. Fortbildungspflicht und Inhalt

5.1 Der BVHE und seine ordentlichen Mitglieder tragen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen Sorge. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der besonderen Therapierichtung innerhalb der Anthroposophischen Medizin der Heileurythmie/Eurythmietherapie entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.

5.2. Anerkannt werden Fortbildungen, die

- einer Vertiefung, Erweiterung oder Spezialisierung der Kompetenzen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Heileurythmie/Eurythmietherapie dienen,

- einer Vertiefung des Verständnisses der Anthroposophischen Medizin oder der anthroposophischen Menschenkunde dienen,

- einer Schulung der Fähigkeiten auf dem Gebiet der Eurythmie als Grundlage der Heileurythmie/Eurythmietherapie dienen,

- einer Vertiefung und Aktualisierung der allgemeinen medizinischen Fach- und Grundlagenkenntnisse dienen.

5.3 Anerkannt werden Supervisionen unter Kollegen und die Mentorierung des Ausbildungs-Praktikums. (Siehe 6.6); Der Antrag kann mit Einreichung der Dokumentation beim Sekretariat gestellt werden. (Formular FP Supervision), oder (Formular FP Mentor)

6. Anerkennungsfähige Zeiten

6.1. Jede Fortbildung (Seminar, Workshop, Kurs, Vortrag) wird grundsätzlich im Umfang der tatsächlich abgeleisteten UE anerkannt. Je Fortbildungstag können maximal 10 FP anerkannt werden.

6.2 Fachkongresse ohne strukturierte Teilnehmerbeteiligung (z.B. in Form von AGs oder Workshops) werden mit einer pauschalierten Punktzahl von 6 FP je Kongresstag (bzw. 3 FP je halben Kongresstag) anerkannt. Maximal 15 FP können pro Kalenderjahr durch die Teilnahme an solchen Fachkongressen erworben werden.

6.3 Die Teilnahme an regelmäßigen heileurythmischen Arbeitskreisen und Regionalgruppentreffen wird im Umfang der nachgewiesenen Teilnahmezeiten als Fortbildung anerkannt.

6.3.1 Interne Fortbildungen in Schulen und Kliniken zu den unter 1.2 genannten HE-Fortbildungs-Themen werden auch im Nachhinein anerkannt, wenn die Fortbildungsinhalte dargelegt werden und auch die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. (Formular FP intern).

6.4. Aus Fortbildungen zur Vermittlung von aktuellem krankheitsspezifischem Wissen, die von einer Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer anerkannt sind, können bis zu 28 Fortbildungspunkte pro Betrachtungszeitraum anerkannt werden.

6.5 Bei umfangreicheren Fort- und Weiterbildungen, wie auch bei den Modulen der Masterausbildung in Eurythmietherapie, werden in sich abgeschlossene Fortbildungsteile (Kurse/Module) anerkannt.

6.6 Dozenten und AG-Leiter können ihre Tätigkeiten gemäß dem im Programm dokumentierten Zeitumfang ihrer Anteile an der Fort- und Ausbildung anerkennen lassen.

- Mentoren und Supervisoren erhalten für eine Supervision + Nachbesprechung Hospitation + Nachbesprechung je 2 FP max. 15 FP im Kalenderjahr
- Die Praktikums-Dokumentation des Mentors wird vom Praktikanten mitunterzeichnet.

7. Qualitätskriterien für Fortbildungen - Qualifikation der Dozenten

7.1. Fachliche Leiter, Dozenten und AG-Leiter für Fortbildungen auf dem Gebiet der Heileurythmie/ Eurythmietherapie müssen ein von der med. Sektion/Dornach, anerkanntes Heileurythmie-Diplom oder einen Master für Eurythmietherapie besitzen und eine mindestens 2-jährige vollzeitige oder entsprechende teilzeitige therapeutische Berufserfahrung oder eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Heileurythmie / Eurythmietherapie bzw. der Anthroposophischen Medizin nachweisen.

7.2. Dozentinnen und AG-Leiter für Fortbildungen auf anderen Gebieten der Anthroposophischen Medizin und der Eurythmie müssen über eine entsprechende Qualifikation in ihrem Fachgebiet verfügen.

7.3. Dozenten und fachliche Leiter von Fortbildungen, die sich nicht auf die Heileurythmie / Eurythmietherapie beziehen (vgl. Ziff. 6 (4)), sondern der Vertiefung oder Aktualisierung des medizinischen Grundlagenwissens dienen, müssen über eine abgeschlossene Berufsqualifikation in einem benachbarten Fachgebiet (Medizin, Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik, Rehabilitations-, Gesundheitswissenschaft und ähnliche) verfügen und eine mindestens zweijährige vollzeitige oder entsprechende teilzeitige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet besitzen.

8. Qualitätskriterien für Fortbildungen – Qualitätsmerkmale Fortbildungsinhalte

8.1. Die Fortbildung muss sich als Fortbildungsziel inhaltlich auf die Vermittlung von aktuellen Erkenntnissen und/ oder auf die Schulung von Fähigkeiten in folgenden Bereichen beziehen:

- auf dem Gebiet der Behandlungsmethode der Heileurythmie /Eurythmietherapie und / oder
- auf dem Gebiet der Anthroposophischen Medizin oder der anthroposophischen Menschenkunde und / oder
- auf dem Gebiet der Eurythmie als Grundlage der Heileurythmie/Eurythmietherapie
- bzw. auf die Vermittlung aktueller Diagnostik- oder Therapieverfahren und sonstiger medizinischer Grundlagen-Kenntnisse für ein spezifisches Störungs- oder Krankheitsbild und / oder
- auf die Vermittlung von allgemein-medizinischem Wissen und / oder Vermittlung von Kenntnissen zur Gesundheitsentstehung, Prävention und Rehabilitation

8.2. Die Fortbildung muss öffentlich, - im Rundbrief und/oder auf der Website des BVHE – angekündigt werden mit Angabe von Titel, inhaltlicher Kurzbeschreibung, fachlichem Leiter der Fortbildung, Dozenten, Ort, Datum, Zeitdauer und der Anzahl der FP. Die öffentliche Ankündigung soll Angaben dazu enthalten, ob und mit welcher Punktzahl der BVHE die Fortbildung anerkennt.

9. Dokumentation

Der Anbieter hat für alle Fortbildungen Teilnehmer- und Dozentenlisten zu führen. Diese sind zusammen mit den qualitätsbegründenden Unterlagen (vgl. Punkt 7 und 8) 60 Monate aufzubewahren.

9.1 Mentoren und Supervisoren dokumentieren gemäß den Formularen ihre Stunden. Der Antrag wird mit Einreichung der Dokumentation beim Sekretariat gestellt.

10. Evaluation

Der Berufsverband empfiehlt eine anonyme Evaluation und stellt entsprechende Evaluationsbögen zur Verfügung. Der Veranstalter schickt diese Bögen an den BVHE zurück. Die Evaluationsbögen sind vom BVHE nach Ende der Veranstaltung 60 Monate aufzubewahren.

11. Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahmebestätigung mit Angabe von Thema, Anbieter, fachlichem Leiter, Dozenten, Ort, Datum, Dauer und Anzahl der FP erfolgt durch den Veranstalter oder den Dozenten.

12. Nachweis und Bescheinigung

12.1. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist durch das ordentliche Mitglied gegenüber dem BVHE nachzuweisen. Die Registrierung der gesammelten FP erfolgt innerhalb des 4 Jahreszeitraum durch Vorlage der Fortbildungsdokumente beim Sekretariat des BVHE.

12.2. Der Berufsverband bescheinigt auf Antrag bei Vorlage des Fortbildungs-Nachweises dem Mitglied die Erfüllung der Fortbildungsanforderung.

12.3. Der Nachweis der Teilnahme an Fortbildungen ausländischer Anbieter wird anerkannt, wenn die Fortbildung anhand der Kriterien dieser Fortbildungsordnung als gleichwertig einzustufen ist.

Sämtliche Formulare erhalten Sie über das Verbandsbüro und/oder auf unserer Website im „internen Bereich" für Mitglieder, als Download.

13. Nachfrist

13.1. Ergibt sich bei der Überprüfung durch den BVHE, dass der Fortbildungs- verpflichtete die FP im festgesetzten Zeitraum ganz oder teilweise nicht nachweisen kann, setzt ihm der BVHE eine Nachfrist von 6 Monaten. Die nachgeholten Fortbildungen werden nicht auf die laufende Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

13.2. Bei Inanspruchnahme der Nachfrist ist an den BVHE für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro zu entrichten.

14. Schlichtung

Im Streitfall über die Anerkennung von Fortbildungen, über die Höhe der Fortbildungspunkte und über die Erteilung der Bescheinigung über die Erfüllung der Fortbildungspflicht kann die Schlichtungsstelle (Mediation/Supervision) des BVHE angerufen werden.

BVHE
beschlossen in der MV vom 22.05.2021
gültig ab 01.01.2022

Sämtliche Formulare erhalten Sie über das Verbandsbüro und/oder als Download auf unserer Website im „Internen Bereich" für Mitglieder.